

# Statuten der Pfadiabteilung Sunnebärg



<b>I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Zugehörigkeit .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Mitgliedschaft .....</b>	<b>2</b>
A. Eintritt .....	2
B. Austritt .....	2
C. Ausschluss .....	2
<b>III. Vereinsorgane .....</b>	<b>2</b>
A. Der Abteilungsrat .....	2
B. Das Abteilungspräsidium .....	3
C. Die Abteilungsleitung .....	4
D. Der Leiterrat .....	4
E. Der Finanzvorstand .....	4
F. Die Revisionsstelle .....	4
G. Der Heimvorstand .....	5
<b>IV. Jahresrechnung .....</b>	<b>5</b>
<b>V. Haftung .....</b>	<b>5</b>
<b>VI. Auflösung des Vereins .....</b>	<b>5</b>
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>

## **I. NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT**

Unter dem Namen Pfadiabteilung Sunnebärg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Die Pfadiabteilung Sunnebärg bezweckt Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten und ihre Mitglieder ganzheitlich zu fördern. Leitgedanken sind das Gesetz und Versprechen der PBS.

Die Pfadiabteilung Sunnebärg ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Pfadfinderbezirks Johanniter. Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

Aktivmitglieder sind Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts sowie Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss Bestandsverzeichnis.

Die Pfadiabteilung Sunnebärg kann Passivmitglieder aufnehmen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

### **A. Eintritt**

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, welche über die Aufnahme befindet. Bei nicht voll handlungsfähigen Antragsstellern muss die gesetzliche Vertretung die Beitrittserklärung unterzeichnen.

### **B. Austritt**

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich. Bei nicht voll handlungsfähigen Mitgliedern muss die gesetzliche Vertretung die Austrittserklärung unterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahres sind in jedem Fall zu erfüllen.

### **C. Ausschluss**

Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Auf diese Ordnungsvorschrift kann verzichtet werden, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliederbeiträgen überjährig in Verzug ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen.

## **III. VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind der Abteilungsrat als gesetzliche Vereinsversammlung, das Abteilungspräsidium, die Abteilungsleitung, der Leiterrat, der Finanzvorstand, die Revisionsstelle und der Heimvorstand. Wo die Statuten keine abweichende Bestimmung vorsehen, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit obliegt die Entscheidung dem Abteilungspräsidium.

### **A. Der Abteilungsrat**

#### *1. Im Allgemeinen*

Der Abteilungsrat (AR) ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und bildet das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse des Abteilungsrats sind zu protokollieren. Der Abteilungsrat wird vom Abteilungspräsidium oder bei deren Abwesenheit von der Abteilungsleitung geleitet.

## *2. Zusammensetzung*

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem Abteilungspräsidium, der Abteilungsleitung, der Elternvertretung, den Stufenchefs, dem Finanzvorstand und dem Heimvorstand.

## *3. Einberufung*

Der Abteilungsrat wird ordentlich vom Abteilungspräsidium mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Antrag der Abteilungsleitung, oder von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 des Leiterrats muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine ausserordentliche Abteilungsratssitzung stattfinden.

Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste können von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Abteilungsrats bis sieben Tage vor der Abteilungsratssitzung eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte wird nicht beschlossen.

## *4. Aufgaben und Kompetenzen*

Der Abteilungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind. Der Abteilungsrat kann die von ihm bestellten Funktionäre jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Der Abteilungsrat hat folgende unübertragbaren Aufgaben:

1. Die jährliche Wahl des Abteilungspräsidiums, der Abteilungsleitung, von zwei bis vier Elternvertreterinnen und -vertreter, des Finanzvorstands, der Revisionsstelle und des Heimvorstands.
2. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
3. Die Erteilung der Décharge für sämtliche Organe.
4. Den Beschluss über das Budget sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrags. Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal 120 CHF pro Mitglied und Kalenderjahr.
5. Den Beschluss über Rekurse auszuschliessender Mitglieder oder suspendierter Funktionäre.
6. Den Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über ordnungsgemäss traktandierte Statutenänderungen. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.
7. Den Beschluss über das Heimreglement.
8. Den Beschluss über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung des Vereins.
9. Die Bezeichnung der Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben welchen, neben den in den Statuten ermächtigten Personen, die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zukommt. Der Abteilungsrat beschliesst die Art und Weise der Unterschrift.

## **B. Das Abteilungspräsidium**

In das Abteilungspräsidium können eine oder mehrere natürliche Personen mit voller Handlungsfähigkeit gewählt werden. Das Abteilungspräsidium trägt die Oberaufsicht des Vereins, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und Reglemente. Das Abteilungspräsidium leitet den Abteilungsrat und beruft mindestens einmal jährlich eine Abteilungsratsversammlung ein. Das Abteilungspräsidium bezeichnet aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Diese Person hat den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Abteilungspräsidiums sind bis zu einem Betrag von 5'000 CHF allein zur Vertretung des Vereins befugt. Über diesen Betrag hinaus führen kollektiv zu zweien folgende Personen rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein: Die Mitglieder des Abteilungspräsidiums oder ein Mitglied des Abteilungspräsidiums gemeinsam mit einem Mitglied der Abteilungsleitung. Das Abteilungspräsidium unterstützt die Abteilungsleitung in der Vertretung der Pfadiabteilung nach aussen.

### **C. Die Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung (AL) besteht aus einem oder mehreren volljährigen Mitgliedern mit mehrjähriger Pfadierfahrung. Die Abteilungsleitung ist für die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen zuständig. Die Mitglieder der Abteilungsleitung können allein im Namen des Vereins alle Arten von Rechtshandlungen vornehmen, die der Betrieb der Abteilung für gewöhnlich mit sich bringt. Die Abteilungsleitung sorgt für einen alters- und stufengerechten Betrieb sowie einen angemessenen Minderheitenschutz innerhalb der Abteilung.

Die Abteilungsleitung hat zudem folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung der Organisation.
2. Den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Ernennung und Abberufung der Stufenchefs, deren Stellvertreter und der übrigen Leiterinnen und Leiter. Gegen die Abberufung kann die betroffene Person innert 21 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Betreuung der Leiterschaft und das Sicherstellen derer Ausbildung.
5. Die Erstellung des Jahresberichts zuhanden des Abteilungsrats.
6. Den Entscheid über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben.
7. In Härtefällen kann die Abteilungsleitung eine Reduktion oder einen Erlass des Jahresbeitrags beschliessen.
8. Den Kontakt zu den Anspruchsgruppen, insbesondere den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit.

### **D. Der Leiterrat**

Der Leiterrat setzt sich aus den Abteilungs- und Stufenleitern zusammen. Er steht unter der Leitung und Koordination der Abteilungsleitung. Der Leiterrat wird von der Abteilungsleitung oder auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen. Der Leiterrat stellt den Betrieb der Stufen sicher und wählt die Materialverantwortliche oder den Materialverantwortlichen sowie die Webmasterin oder den Webmaster der Abteilung.

### **E. Der Finanzvorstand**

In den Finanzvorstand können eine oder mehrere natürliche Personen mit voller Handlungsfähigkeit gewählt werden. Der Finanzvorstand ist verantwortlich für die finanzielle Führung der Abteilung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen. Der Finanzvorstand revidiert regelmässig alle Kassen innerhalb der Abteilung. In Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung unterbreitet der Finanzvorstand dem Abteilungsrat das Jahresbudget zur Genehmigung. Die Mitglieder des Finanzvorstands können allein im Namen des Vereins alle Arten von Rechtshandlungen vornehmen, welche die finanzielle Führung der Abteilung für gewöhnlich mit sich bringt.

### **F. Die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche Personen mit voller Handlungsfähigkeit gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Die Verantwortung der Revisionsstelle ist es, aufgrund ihrer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Tätigkeit der Revisionsstelle findet ihren Abschluss in der Abfassung eines Revisionsberichtes, welcher den schriftlichen Niederschlag der gesamten Arbeitshandlungen und Arbeitsergebnisse der Revisionsstelle darstellt. Die Revisionsstelle unterbreitet dem Abteilungsrat den Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## **G. Der Heimvorstand**

In den Heimvorstand können eine oder mehrere Personen mit voller Handlungsfähigkeit gewählt werden. Der Heimvorstand ist zuständig für die Verwaltung, den Unterhalt und die Aufsicht über das Heim Ederswiler. Der Heimvorstand ist ermächtigt zur Unterstützung seiner Aufgaben eine ihm unterstellte Person mit der Heimverwaltung zu betrauen sowie diese zu entlassen. Die Mitglieder des Heimvorstandes können allein im Namen des Vereins alle Arten von Rechtshandlungen vornehmen, welche die Verwaltung und den Unterhalt des Heims für gewöhnlich mit sich bringt. Der Heimvorstand unterbreitet dem Abteilungsrat das Heimreglement, den Heimbericht und das Heimbudget zur Genehmigung.

## **IV. JAHRESRECHNUNG**

Der Finanzvorstand erstellt jährlich per 31. Dezember die Jahresrechnung, welche aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang besteht. Der Abschluss gibt Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage des Vereins. Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu vermitteln. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstellt aufgrund ihrer Revisionstätigkeit einen Revisionsbericht und gibt ein Prüfungsurteil ab. Die vom Abteilungsrat genehmigte oder nichtgenehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisionsbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

## **V. HAFTUNG**

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

## **VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann der Abteilungsrat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Abteilungsratsmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen. In der gleichen Versammlung beschliesst der Abteilungsrat über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Die Vermögenswerte sind für Pfadizwecke zu verwenden.

Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am 10.02.2011 beschlossen und treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.